



14.03.2023

**Umweltbezogene Stellungnahmen zum Bebauungsplan mit Grünordnungsplan sowie 6. Änderung des Flächennutzungsplanes „Solarpark Hochstahl - Kobelsberg“ aus der Unterrichtung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB**

**Regionaler Planungsverband Oberfranken-Ost – 18.01.2023**

Das Plangebiet befindet sich im landschaftlichen Vorbehaltsgebietes Nr. 39 Alblandschaft nördlich Breitenlesau des Naturparks „Fränkische Schweiz – Veldensteiner Forst“, wo nach Grundsatz 2.2.1 den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege besonderes Gewicht zukommen soll. Visuelle Leitstrukturen sind durch das Vorhaben jedoch nicht betroffen und aufgrund der Waldflächen um den Geltungsbereich bestehen keine Sichtbeziehungen zu Einzelelementen mit hoher oder sehr hoher Fernwirkung wie Schloss Unteraufseß, Burg Wadendorf und Schloss Plankenfels. Da nach der Begründungskarte Nr. 4 des Regionalplans der Geltungsbereich im Grenzbereich zwischen Landschaften mit mittlerer und hoher Bedeutung für das Landschaftsbild liegt, sollte aber eine enge Abstimmung des Vorhabens mit der Unteren Naturschutzbehörde erfolgen.

Beschlussvorschlag

*Die Hinweise zum Landschaftsbild werden zur Kenntnis genommen. Die Untere Naturschutzbehörde wurde am Verfahren beteiligt und hatte keine Einwände gegenüber der Planung vorgebracht. Eine Planungsänderung ist nicht erforderlich.*

*Die Gemeinde Aufseß hält am Bebauungsplan mit Grünordnungsplan „Solarpark Hochstahl“ sowie der 6. Änderung des Flächennutzungsplanes in diesem Bereich fest.*

**Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten – 11.01.2023**

Die Gemeinde Aufseß plant die Änderung des geltenden Flächennutzungsplanes und die Aufstellung eines Bebauungsplanes „Photovoltaikanlage Hochstahl“. Es sollen landwirtschaftliche Flächen künftig als Flächen für ein Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik“ dargestellt werden.

Der geplante Geltungsbereich umfasst die FINrn. 1251 und 1252 der Gemarkung Neuhaus mit einer Fläche von 10,48 ha, die derzeit landwirtschaftlich genutzt werden.

Grundsätzlich gilt, dass Grund und Boden ein nicht vermehrbares Gut sind und auch eine wichtige Funktion für den Naturhaushalt haben. So soll nach § 1 Baugesetzbuch mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden.

Gemäß Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP 2019) sollen laut Zi. 6.2.3 Freiflächen-Photovoltaikanlagen möglichst auf vorbelasteten Standorten realisiert werden. Freiflächen-Photovoltaikanlagen können das Landschaftsbild beeinträchtigen. Bisher ungestörte Landschaftsteile sollen erhalten bleiben.

Dem Grundsatz des LEP, wonach Freiflächen-Photovoltaikanlagen vorrangig entlang von Infrastruktureinrichtungen (Verkehrswege, Energieleitungen oder Konversationsstandorten) errichtet werden sollen, wird hier in keinsten Weise nachgekommen.

Auf Folgendes wird hingewiesen:

Die Abstände und die Höhen der im Rahmen der Kompensation geplanten Bepflanzungen sind so zu wählen, dass es zu keiner Beeinträchtigung (Schattenwurf, Nährstoffentzug, ...) angrenzender landwirtschaftlicher Nutzflächen kommt. Die regelmäßige Pflege der Grünflächen hat derart zu erfolgen, dass das Aussamen eventueller Schädelpflanzen und die damit verbundene negative Beeinträchtigung der mit Kulturpflanzen bestellten Nachbarflächen vermieden wird.

Das Plangebiet wird teilweise von unbefestigten Feldwegen begrenzt. Es ist bei der Einzäunung des Plangebietes darauf zu achten, dass die Befahrbarkeit (Breite der Wege) mit landwirtschaftlichen Maschinen auch weiterhin gegeben ist und bestehende Feldzufahrten erhalten bleiben.

Die Betreiber der Photovoltaikanlage sind in geeigneter Weise darüber zu informieren, dass es durch ordnungsgemäße Bewirtschaftung der umliegenden landwirtschaftlichen Flächen u.a. mit rotierenden Maschinen zu Steinschlägen und Staubeentwicklung kommen kann, aus denen keine Ersatzansprüche geltend gemacht werden können.

#### Beschlussvorschlag

*Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Hinsichtlich der Standortwahl wird auf die Begründung Kap. 4 der Begründung verwiesen. In der Begründung sind die Gründe für die Standortwahl genannt. Der regionale Planungsverband Oberfranken-Ost hat dem Standort nicht widersprochen.*

*Hinsichtlich der Pflege wird auf die Festsetzungen unter B 4.1 verwiesen. Geplant ist eine extensive Grünlandnutzung einschließlich Eingrünungsmaßnahmen mit Bäumen und Heckenpflanzungen.*

*Aus dem Plandarstellung ist der Abstand des Zaunes zu den Wegen ersichtlich, eine Einschränkung der Befahrbarkeit ist damit nicht gegeben.*

*Der Hinweis zur Duldung landwirtschaftlicher Emissionen ist unter Hinweise D 5. bereits enthalten.*

*Eine Planungsänderung ist nicht erforderlich.*

*Die Gemeinde Aufseß hält am Bebauungsplan mit Grünordnungsplan „Solarpark Hochstahl“ sowie der 6. Änderung des Flächennutzungsplanes in diesem Bereich fest.*

#### Beschlussvorschlag

*Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen, eine Einspeisezusage liegt vor. Eine Planungsänderung ist nicht erforderlich.*

*Die Gemeinde Aufseß hält am Bebauungsplan mit Grünordnungsplan „Solarpark Hochstahl“ sowie der 6. Änderung des Flächennutzungsplanes in diesem Bereich fest.*

### **Bayerischer Bauernverband – 12.01.2023**

Nach Rücksprache mit unserem Ortsobmann vor Ort, stehen dem Vorhaben grundsätzlich keine konkreten Planungen aus landwirtschaftlicher Sicht entgegen. Dennoch müssen folgende Belange der Landwirtschaft bei der Planung mit aufgenommen und berücksichtigt werden:

Im Wesentlichen sind wir der Auffassung, dass landwirtschaftliche Grundstücke vorrangig für die Nahrungs- und Futtermittelproduktion zu verwenden sind, denn der Boden ist die wichtigste Produktionsgrundlage für die Landwirtschaft. Er ist nicht vermehrbar und deshalb als Ressource zur Lebensmittelerzeugung in seinem Umfang begrenzt.

Daneben erfüllt der Boden zahlreiche andere Funktionen wie insbesondere die Regulierung des Naturhaushalts. Er ist Lebensraum für Tiere und Pflanzen und bietet zahlreiche Schutzwirkun-

gen wie Wasserrückhalt und Wasserspeicherung, Erhalt der Biodiversität oder Kohlenstoffspeicherung. Der Landverbrauch und die Versiegelung der Flächen sollten sich also auf ein Minimum beschränken und die Schonung von land- und forstwirtschaftlichen Flächen sollte zu den vorrangigen Kriterien zählen.

Wir möchten außerdem klarstellen, dass die generationenübergreifende land- und forstwirtschaftliche Landbewirtschaftung die wertvolle und vielfältige Kulturlandschaft Bayerns hervorgerufen hat und damit auch weiterhin einen attraktiven Lebens-, Wirtschafts-, Natur- und Kulturraum sichert. Der Grundsatz „Schützen durch Nützen“ sollte deshalb als Leitlinie gesehen werden.

Für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe im engeren und auch weiteren Umfeld des geplanten Projekts kann das Vorhaben ein Problem darstellen. Durch den Verbrauch landwirtschaftlicher Nutzfläche entsteht eine zunehmende Flächenknappheit, die sich in mehrerlei Hinsicht negativ auf landwirtschaftliche Betriebe auswirkt. So ist z.B. mit einem steigenden Pacht- und Kaufpreis aufgrund der knapper werdenden Nutzfläche zu rechnen. Betriebe, die auf landwirtschaftliche Nutzflächen angewiesen sind, um einerseits bestimmte gesetzliche Anforderungen (z.B. Düngeverordnung) zu erfüllen und andererseits das nötige betriebliche Wachstum gewährleisten zu können, kommen im engeren und weiteren Umgriff erschwert zu Ersatz- bzw. Pachtflächen. Es sollte geprüft werden, ob dem derzeitigen Bewirtschafter der gegenständlichen Fläche eine alternative landwirtschaftliche Nutzfläche angeboten werden kann.

Sollten Zufahrten zu umliegenden Grundstücken, Drainagen oder Ähnliches durch die Planungen bzw. deren Ausführung betroffen sein, muss entsprechender Ersatz nach Rücksprache mit den betroffenen Eigentümern und Bewirtschaftern geschaffen werden.

Die Feldwege/Zufahrten, welche jeweils an die Sonderbaufläche angrenzen, müssen während der Bauphase und auch danach den landwirtschaftlichen Verkehr uneingeschränkt zugänglich sein. Einfriedungen und die geplanten landschaftspflegerischen Begleitmaßnahmen sind so zu errichten, dass sie keinen negativen Einfluss auf die Befahrbarkeit landwirtschaftlicher Wege und Flächen haben. Um Schäden an landwirtschaftlichen Maschinen und Geräten und an den Bepflanzungen selbst zu vermeiden, sollte die Bepflanzung im ausreichenden Abstand (mindestens 4 m) vom Feldweg bzw. den landwirtschaftlichen Grundstücken erfolgen. Wir verweisen an dieser Stelle u.a. auf Art. 29 Abs. 2 BayStrWG. Die Befahrbarkeit der Wege mit landwirtschaftlichen Maschinen, auch mit Überbreite, muss zu jedem Zeitpunkt sichergestellt sein. Die Einfriedung der Photovoltaikanlage muss so gestaltet sein, dass hinter liegende land- und forstwirtschaftliche Flächen jederzeit erreichbar sind sowie nicht negativ durch Schattenwurf, Laubwurf, Nährstoff- und Wasserentzug beeinflusst werden. Hecken müssen deshalb vom Bauwerber entsprechend gepflegt werden. Zur Sicherung dessen ist dies zur Bedingung für die Baugenehmigung zu machen.

Es ist dem Planungsträger vorzuschreiben, die Wege während der Bauzeit, des Betriebes und beim Rückbau der Anlage schonend in Anspruch zu nehmen, die entsprechenden Tonnagen zu beachten und es ist ihm aufzugeben, bei Beschädigung des gesamten Wegekörpers diesen wieder auf seine Kosten instand zu setzen. Ein Beweissicherungsverfahren im Vorfeld kann hier sehr hilfreich sein.

Die Ausweisung von ökologischen Ausgleichsflächen ist abzulehnen, da die Ernährungslage weltweit angespannt ist. Es ist nicht sinnvoll im großen Maß Fläche, die der Nahrungsmittelproduktion dient, in Ausgleichsflächen umzuwandeln und uns damit noch abhängiger von der Weltwirtschaft zu machen.

Des Weiteren verweisen wir nochmals darauf, dass Staub- und Ammoniakemissionen jeglicher Art, die bei der Bewirtschaftung der land- und forstwirtschaftlichen Nutzflächen hervorgerufen werden, durch den Betreiber der Photovoltaik und dessen Rechtsnachfolger zu dulden sind. Gleiches gilt sinngemäß für Steinschlag, der auch beim ordnungsgemäßen Einsatz der Geräte nicht ausgeschlossen werden kann.

Die Behörden haben sicherzustellen, dass nach Rückbau der Photovoltaikanlage die landwirtschaftlichen Flächen weiterhin Ihren Ackerstatus erhalten (wie Sie zuvor genutzt wurden) und entsprechend wieder als Ackerland genutzt werden können. Dies muss bereits im Vorfeld von den Behörden entsprechend schriftlich zugesichert werden, um einer Extensivierung und enormen Wertverlust vorzubeugen.

#### Beschlussvorschlag

*Die allgemeinen Hinweise des Bayerischen Bauernverbandes zur Bedeutung landwirtschaftlicher Flächen zur Nahrungs- und Futtermittelproduktion werden zur Kenntnis genommen.*

*Nach dem Monitoring-Bericht zum Umbau der Energieversorgung Bayerns (Bayerisches Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie: S. 33) besteht derzeit ein Energieverbrauch pro Einwohner von 33.000 Kwh pro Jahr, daraus wird ersichtlich, dass der Energiebedarf nicht nur durch Dachanlagen alleine künftig bereitgestellt werden kann. Auf die Schwierigkeiten großflächige Dachanlagen (> 30 kWh – Anlagen) wirtschaftlich an das Stromnetz anzuschließen (lange Kabeltrassen zum Netzverknüpfungspunkt) wird verwiesen.*

*Zur Deckung des Energiebedarfes sind daher zwangsläufig Flächen für erneuerbarer Energieträger erforderlich.*

*Im Flächenvergleich zur Energiegewinnung zwischen PV – Anlagen und Flächen mit Anbau nachwachsender Rohstoffe für die Erzeugung von Biogas, relativieren sich die Flächenverluste für die landwirtschaftliche Nutzung durch die geplanten Photovoltaikanlagen. Die Energiemengen durch Photovoltaiknutzung liegen pro ha Fläche um das ca. 50–60 fache über der Energiemenge die durch Biogas erzeugt werden kann, d. h. mit ca. 50 – 60 ha Fläche Maisanbau kann soviel Strom in einer Biogasanlage erzeugt werden, wie mit einer Photovoltaikanlage mit 1 ha Größe.*

*Die Hinweise zur Versiegelung sind in der Festsetzung B 4.4 berücksichtigt. Versiegelungen werden nur in vernachlässigbarem Umfang vorgenommen.*

*Durch das Vorhaben ergeben sich keine Einschränkungen von Zufahrten. Der die PV – Anlagen umgebende Zaun ist ausreichend von den Feldwegen entfernt. Der Abstand vom Weg zu Pflanzungen beträgt an den schmalsten Stellen 3- 4 m.*

*Eine Rückbauverpflichtung wird im städtebaulichen Vertrag zwischen Gemeinde und Vorhabens-träger geregelt (siehe D 4).*